

# SATZUNG DER PFARRJUGEND ST. JAKOB FRIEDBERG

## Präambel

„Die Kirche lebt. Und die Kirche ist jung. Sie trägt die Zukunft der Welt in sich.“ Diese Worte sagte Papst Benedikt XVI. (2005-2013) zu Beginn seines Pontifikats. Die junge Kirche, das sind die jungen Menschen, die sich auf Jesus Christus einlassen und nach seinem Vorbild die Welt gestalten wollen: solidarisch, gerecht und in Frieden. Die junge Kirche von Friedberg, dazu gehören auch wir, die wir uns zur Pfarrjugend St. Jakob zusammengeschlossen haben.

Von ihrem Anbeginn an prägte die Jugend die Kirche in Friedberg mit. Ende des 19. Jahrhunderts wollte man diese prägende Kraft der Jugend bündeln und strukturieren, um den Sendungsauftrag vertieft wahrnehmen zu können. Aus diesem Anliegen entstand der Katholische Jugendverein St. Anton Friedberg. Dieser Jugendverein wurde am 25. Januar 1938 vom nationalsozialistischen Regime aufgelöst.

Die Zwangsauflösung beendete nicht das Engagement der katholischen Jugend Friedbergs. In vielerlei Weise blieben die Jugendlichen kirchlich aktiv, bis sich nach dem Krieg wieder Gruppen und Verbände bilden konnten (wie die Ministranten, Pfadfinderinnen und Pfadfinder, oder die Katholische junge Gemeinde). Darüber hinaus gab es auch immer Jugendliche, die sich aktiv in die Gemeinde einbrachten, ohne organisiert zu sein.

Wir, Jugendliche von St. Jakob, sind zu der Überzeugung gekommen, dass ein struktureller Rahmen unsere vorhandene Jugendarbeit stärkt. Deshalb wollen wir uns einen solchen Rahmen geben.

Die Pfarrjugend St. Jakob Friedberg versteht sich nicht als eine neue Gründung. Die Pfarrjugend war schon seit Anbeginn der Gemeinde aktiv. Ganz bewusst verstehen wir uns aber als Fortführung des Katholischen Jugendvereins.

Auf diesem Fundament geben sich die Mitglieder diese neue Satzung.

## 1 Name, Wesen und Rechtsstellung

**1.1** Es wird der Name „Pfarrjugend St. Jakob Friedberg“ geführt.

**1.2** Die Pfarrjugend St. Jakob Friedberg (kurz: Pfarrjugend) ist den christlichen Werten verpflichtet und dabei ökumenisch, inter- und nonreligiös offen.

**1.3** Die Pfarrjugend versteht sich als Jugendorganisation der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakobus maj. Friedberg in Bayern. Sie ist Teil der römisch-katholischen Kirche und des Bistums Augsburg.

**1.4** Die Pfarrjugend ist rechtlich nicht selbständig. Sie wird rechtlich durch den Stadtpfarrer oder den Kirchenpfleger der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. Friedberg vertreten.

## **2 Zweck**

**2.1** Die Pfarrjugend hat die Aufgabe Kindern und Jugendlichen christliche Werte zu vermitteln sowie die Jugendarbeit und die Jugendpflege zu fördern. In diesem Rahmen bietet sie unter anderem ein sinnvolles Freizeitprogramm an und schafft so für die Kinder und Jugendlichen einen Raum, in dem sie sich selbst erfahren und entwickeln können. Ihre Maßnahmen erstrecken sich auch auf Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglieder sind.

**2.2** Die Pfarrjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

**2.3** Die Pfarrjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **3 Mitglieder**

**3.1** Mitglied der Pfarrjugend kann jeder werden, der ihre Grundlagen und Ziele bejaht. Jedes Mitglied unterstützt mit seinen Talenten und Fähigkeiten die Aufgaben der Pfarrjugend. Diese Satzung und die Beschlüsse der Pfarrjugendleitung sind für jedes Mitglied bindend.

**3.2** Die / der einzelne wird Mitglied der Pfarrjugend, indem er / sie dies erklärt und die Pfarrjugendleitung die Erklärung annimmt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

**3.3** Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 - 17 Jahren die Jugendstufe. Mitglieder von 18 - 25 Jahren bilden die Stufe Junge Erwachsene, alle anderen die Stufe Erwachsene.

**3.4** Die Mitglieder der Erwachsenen-Stufe sind Fördermitglieder. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung nur beratende, keine beschließende Stimme. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

**3.5** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss der Pfarrjugendleitung gegenüber schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Pfarrjugendleitung nach Anhörung des / der Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

**3.6** Der erklärte Austritt wird mit Ablauf des letzten Tags des ersten Monats des nächsten Jahres wirksam. Ab dem Datum, an dem das Mitglied den Austritt schriftlich erklärt, ruhen alle seine

Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Sollte das Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat, der Pfarrjugendleitung angehören, verliert es diese Aufgabe mit dem Datum des schriftlich erklärten Austritts.

## 4 Mitgliedsbeitrag

**4.1** Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können in den einzelnen Stufen unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

**4.2** Für Maßnahmen, die die finanziellen Einkünfte durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse überschreiten, werden sogenannte Unkostenbeiträge erhoben.

**4.3** Mittel der Pfarrjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**4.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## 5 Mitgliederversammlung

**5.1** Der Mitgliederversammlung der Pfarrjugend St. Jakob Friedberg gehören alle Mitglieder der Pfarrjugend an, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, besitzen beratende Stimme.

**5.2** Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Entlastung der Pfarrjugendleitung,
- b. die jährliche Neuwahl der gewählten Mitglieder der Pfarrjugendleitung (vgl. 6.3.1),
- c. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer/ -innen,
- d. die Änderung dieser Satzung inklusive des Zwecks (vgl. 8),
- e. die Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarrjugend oder die Verschmelzung mit einer anderen Gruppe,
- f. die Entscheidung über die Berufung aufgrund des Ausschlusses eines Mitglieds (vgl. 3.5),
- g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (vgl. 4.1),
- h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die sie von der Pfarrjugendleitung vorgelegt bekommt.

**5.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle 13 Monate von der Pfarrjugendleitung einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Bekanntmachung im Wochenanzeiger der Pfarrei und auf der Website der

Pfarrjugend, soweit eine vorhanden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrjugendleitung oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

**5.4** Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern aus der Jugendstufe und der Stufe Junge Erwachsene mindestens je zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Leitung haben die Pfarrjugendleiter. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen.

**5.5** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung jedoch bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf es einer 3/4-Mehrheit.

**5.6** Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden sachgemäß protokolliert. Dafür ist der / die Schriftführer / -in verantwortlich. Er / Sie kann die Erstellung des Protokolls delegieren.

## **6 Pfarrjugendleitung**

**6.1** Die Pfarrjugendleitung führt die Geschäfte der Pfarrjugend unter Beachtung der eingeschränkten Vertretungsmacht nach außen (vgl. 1.4). Die Pfarrjugendleiter können einzeln handeln, haben sich dann aber im Vorfeld abzustimmen.

**6.2** Alle Mitglieder der Pfarrjugendleitung müssen Mitglieder der Pfarrjugend sein. Die Pfarrjugendleitung hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

**6.3** Zur Pfarrjugendleitung gehören gewählte, berufene und geborene Mitglieder. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, außer bei Amtsverzicht, vorzeitiger Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder Austrittsantrag. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

**6.3.1** Gewählte Mitglieder sind:

- zwei Vorsitzende (eine weiblich, einer männlich) - Pfarrjugendleiter/-in genannt -,
- die / der Kassierer/ -in,
- die / der Schriftführer/ -in.

Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

**6.3.2** Berufene Mitglieder sind:

**6.3.2.1** Je mindestens ein, maximal zwei Vertreter aus der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Stufen, die diese selbständig bestimmen.

**6.3.2.2** Mitglieder, die von den Pfarrjugendleitern mit einer dauerhaften Aufgabe betraut wurden, sofern sie von der Pfarrjugendleitung in die Pfarrjugendleitung berufen wurden. Sie haben bei den Sitzungen der Pfarrjugendleitung beschließende Stimme.

**6.3.2.3** Mitglieder, die von der Pfarrjugendleitung berufen wurden. Sie haben bei den Sitzungen der Pfarrjugendleitung nur beratende Stimme.

**6.3.3** Geborenes Mitglied ist der geistliche Begleiter (Präses). Er hat beschließende Stimme und wird vom Friedberger Stadtpfarrer berufen und abberufen. Der Präses soll ein Priester sein.

**6.4** Die Ämter des / der Kassierers / Kassiererinnen und Schriftführers / Schriftführerinnen können doppelt besetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

**6.5** Die Pfarrjugendleitung soll alle vier bis acht Wochen tagen. Die Sitzungen werden von den Pfarrjugendleitern einberufen und geleitet. Sie setzen auch die Tagesordnung fest. Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch die Pfarrjugendleiter zugelassen werden.

**6.6** Die Ergebnisse der Sitzungen der Pfarrjugendleitung werden sachgemäß protokolliert. Dafür ist der / die Schriftführer / -in verantwortlich. Er / Sie kann die Erstellung des Protokolls delegieren.

## **7 Satzungsänderungen**

Diese Satzung wird mit 2/3 -Mehrheit angenommen. Satzungsänderungen bedürfen der gleichen Mehrheit. Vorübergehende Satzungsänderungen können von der Pfarrjugendleitung mit gleicher Mehrheit beschlossen werden. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Friedberger Stadtpfarrers.

## **8 Auflösung**

Die Auflösung der Pfarrjugend St. Jakob Friedberg wird mit 3/4 -Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. In diesem Falle fällt das vorhandene Bar- und Sachvermögen der Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus maj. Friedberg zu und muss für die Jugendarbeit verwendet werden.

Diese Satzung wurde am 17. September 2016 im Haus St. Hildegard in Pfronten von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Magdalena Oberlander  
Pfarrjugendleiterin

Maximilian von Linden  
Pfarrjugendleiter